



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

GZ. BMF-111303/0047-I/4/2005

An das  
Präsidium des Nationalrates

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon: +43 (1) 514 33 1207  
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

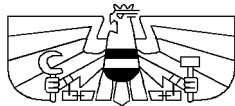
lBetr.: Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und  
Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der  
Verbrauchergesundheit- AAGV; Stellungnahme des BMF

Zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellten und mit Note vom 4.  
August 2005, ZI.74100/0021-IV/B/8/2005 zur Begutachtung versendeten gegenständlichen  
Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine  
Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

15.09.2005

Für den Bundesminister:  
Mag. Veronika König  
(elektronisch gefertigt)



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)

An das  
Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

GZ. BMF-111303/0047-I/4/2005

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Veronika König  
Telefon: +43 (1) 514 33 1207  
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbrauchergesundheit- AAGV; Stellungnahme des BMF

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das BMF geht davon aus, dass die Mehrkosten bei den jeweiligen Fachressorts ohne Zusatzanforderungen an den Gesamthaushalt bedeckt werden können.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

15.09.2005

Für den Bundesminister:  
Mag. Veronika König  
(elektronisch gefertigt)